

GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 32. 36. Jahrg.

10. August 1923

ORGAN FÜR DIE INTERESSEN DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER, CHEMIGRAPHEN, PHOTOGRAPHEN, LICHT- u. KUPFERDRUCKER, FORMSTECHEUR u. VERW. BERUFE.

Abonnement. Die Graphische Presse erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementpreis: 4000 Mk. zinkl. Zustellung pro Quartal. Zu beziehen durch Buchhandlungen und Postämtern. (Post-Zeitungs-Katalog Nr. 3373). Für alle Länder des Weltpostvereins 10000 Mk.

Redaktion:
Hans Röniger, Berlin N 24 Eisenerstraße 86-88III. Redaktions-
schluß: Montag. Telefon: Amt Norden 4268.
Verlag: Johannes Hoff, Berlin N 24. Druck und Expedition:
Conrad Müller, Schkenditz-Leipzig, Augustastraße 8-9.

Insertion. Für die viergespaltene Nonpareillezeile oder deren Raum 9000.- Mk., bei Wiederholung Rabatt. Für Arbeitsmarktanzeigen 6780.- Mk. Für Verbandsmit-
glieder sowie Verbandsanzeigen 4500.- Mk. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. — Zuschriften an die Expedition erbeten.

Erhöhung des Verbandsbeitrages ab 12. August 1923.

Unter Bezugnahme auf unsere letzte Bekanntmachung über die Höhe des Verbandsbeitrages in Nr. 31 der „Graphischen Presse“ vom 3. August 1923 wird der vorläufige Verbandsbeitrag für die Zeit vom 12. bis 25. August 1923 wie folgt festgesetzt:

Für Vollmitglieder und weibliche Mitglieder derjenigen Berufsgruppen, die unter Zentraltarifen stehen und die Mindestlöhne männlicher Mitglieder beziehen (A.-B. § 5, Abs. 1)	Mk. 78000,—	(rote Marke)
Für männliche Mitglieder der Porträtfotographie (A.-B. § 5 Abs. 1)	39000,—	(blaue „)
Für weibliche Mitglieder (A.-B. § 5, Abs. 1)	26000,—	(grüne „)
Für Halbmitglieder nach § 5, Abs. 2a der A.-B. zum Statut	52000,—	(braune „)
„ „ „ § 5, „ 2b „ „ „ „	39000,—	(gelbe „)
„ „ „ § 5, „ 2c „ „ „ „	26000,—	(graue „)
„ „ „ § 5, „ 3 „ „ „	19000,—	(violette „)
„ Mitglieder der Lehrlingsabteilung	1000,—	

Der Lokalzuschlag, den die Mitgliedschaften erheben, ist auf der Beitragsmarke nicht erkenntlich. Die Ortsverwaltungen haben Sorge zu tragen, daß jedem Mitgliede durch Sonderstatut bekannt wird, daß der Lokalbeitrag mit dem Verbandsbeitrag ohne besonderen Aufdruck erhoben wird.

Die Beitragszahlung bei Kurzarbeit soll sich auf folgender Grundlage regeln:
Der durch Kurzarbeit im Monat August entstandene Lohnverlust wird zusammengezählt. Diese Summe wird bei Gehilfen im ersten Gehilfenjahre mit 1720 000, bis zum 21. Jahre mit 1960 000, von 21–24 Jahren mit 2200 000 und über 24 Jahre mit 2400 000 geteilt. Das sich hierbei ergebende Resultat nennt die Zahl der zu verwendenden Arbeitslosenmarken. Bruchteile, die unter der Hälfte der Teilungsziffer bleiben, finden keine Berücksichtigung. Über der Hälfte bleibende Bruchteile werden als ganze Arbeitslosenwochen angesehen.

In Rücksicht auf die Zurücklegung der Wartezeit und die Sicherung der Unterstützungsansprüche empfehlen wir den Kurzarbeitern, wenn irgend möglich, den Vollbeitrag zu entrichten.

Mit den erhöhten Beiträgen treten auch erhöhte Unterstützungen in Kraft. Die Unterstützungen regeln sich auf der Grundlage der Beitragszahlung ab 5. August, also für einen Beitrag von 48000,— Mark.

Die einzelnen Unterstützungssätze haben wir den Mitgliedschaftsvorständen in einem Rundschreiben Nr. 51 zur Kenntnis gebracht, die bei der Auszahlung beachtet werden müssen.

Der Verbandsvorstand

ERKLÄRUNG.

Die Mitgliedschaften haben zu dem Beschluß des Beirates und des Verbandsvorstandes auf Anerkennung des Tarifes für das Lithographie- und Steindruckergewerbe Stellung genommen und ihre Auffassung in Beschlüssen niedergelegt. Ein Teil dieser Beschlüsse billigt die Haltung des Verbandsvorstandes und Beirates. Viele Mitgliedschaften haben aber die Haltung der Verbandskörperschaften in schärfster Weise mißbilligt. Zu den Beschlüssen der Mitgliedschaften haben Verbandsvorstand und Beirat Stellung genommen und geben den Mitgliedern darüber folgendes bekannt:

Verbandsvorstand und Beirat faßten ihren Beschluß, den Tarif zu unterschreiben, auf Grund der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Berufslage. Die weitere Entwicklung hat schon jetzt gezeigt, daß die Verbandskörperschaften die Verhältnisse richtiger beurteilt haben als die Kollegen in den Mitgliedschaften. Bei der katastrophalen Entwertung der Mark wären die Arbeitsverhältnisse der Kollegen ohne eine tarifliche Grundlage bereits unhaltbar geworden. Auch die Notwendigkeit, wertbeständige Löhne zu schaffen, kann auf dem Wege zentraltariflicher Regelung am

besten ihre Erfüllung finden. Das Großunternehmertum arbeitet auf die Schwächung der Gewerkschaften hin, um sich ihrer Mitwirkung bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen zu entledigen. Würde nun die bezirkstarifliche Regelung eintreten, wie sie von verschiedenen Seiten gewünscht wird, so würden in kurzen Zwischenräumen immer wieder Lohnkämpfe entstehen, die nur dem einzelnen, aber nicht der Gesamtheit helfen.

Verbandsvorstand und Beirat halten es deshalb für ihre Ehrenpflicht, trotz der Proteste und der geübten Kritik in der jetzigen Situation auf ihren Posten zu bleiben. Die Verbandskörperschaften übernehmen die schwere Verantwortung nur aus dem Pflichtgefühl, der Gesamtkollegenschaft zu nützen. Sobald die Situation, die durch die Ruhrbesetzung entstanden ist, geklärt ist, werden wir prüfen, ob die Berufung eines außerordentlichen Verbandstages sich als notwendig erweist. Keiner der in Betracht kommenden Personen klebt an seinem Posten, sondern nur hohes Pflicht- und Verantwortungsgefühl läßt uns ausharren.

Der Verbandsvorstand und Verbandsbeirat.

Inhalt:

Hauptteil: Bekanntmachung. Erhöhung des Verbandsbeitrages ab 12. August 1923. Erklärung. Der Kampf um den Lohn. Rundschreiben. — **Allgemeines:** Ein Werber unterwegs. Der Schweizer Graphisch-Bund an die Schweizer Kollegenschaft. Ortsbericht Hannover. — **Der Lithograph:** Ausführungsbestimmungen. — **Der Steindrucker:** Jugoslawische Tarifbestimmungen über Offset- und Tiefdruck. — **Die Tapetenbranche:** Der Tarif für das Deutsche Formstechergewerbe gekündigt. **Feuilleton:** August Bebel im Huttenjahr 1923. — **Totenliste.** — **Anzeigen.**

die ab 12. August in Kraft getretenen Beiträge und Unterstützungen den Kollegen zur Kenntnis.

Sollten diese Rundschreiben oder eines davon irgendwo nicht angekommen sein, so bitten wir um Mitteilung, damit Zusendung noch einmal erfolgen kann.

Der Verbandsvorstand.

Der Kampf um den Lohn.

Sollte in so eingehender Weise über den Kampf berichtet werden, der in der Woche vom 30. Juli bis 4. August um die Gestaltung der Löhne der graphischen Arbeiterschaft geführt worden ist, wie es eigentlich notwendig wäre, dann dürfte der dem Verbandsorgan zur Verfügung stehende Raum bei weitem nicht ausreichen. Denn die Entwicklung ist, wie das in sozialrevolutionären Zeiten eben auch nicht anders sein kann, mit Siebenmeilenstiefeln vorwärts gestürzt. Was vor noch gar nicht all zu langer Zeit Ideologie war, ist in kurzer Zeit in der Glutitze der sozialen Revolution Wirklichkeit geworden. Freilich, diese Wirklichkeit steckt noch, wie das kleine Veilchen, etwas verborgen unter dem Schutt der lärmenden und sich stets in die Erscheinung rückenden Tagesereignisse, aber dem aufmerksamen Beobachter entgeht sie

nicht. Und so wird sich bald zeigen, daß die Einheitsorganisation der graphischen Arbeiter lediglich nur noch der organisatorische Vorhang dessen ist, was sich in Wirklichkeit vollzogen hat.

Gegen die in schneller Entwicklung sich befindliche Zusammenführung der graphischen Arbeiter machen sich jetzt im Stadium der harten Praxis in unsern Reihen die Stimmen laut, die eigentlich schon früher hätten ertönen müssen, um alle Seiten des Problems entsprechend zu beleuchten. Denn es war vorauszusetzen, daß bei einem Streben zum graphischen Einheitsverband die an Zahl kleinste Arbeitergruppe des graphischen Gewerbes erst im Laufe der Zeit den bestimmenden Einfluß wird ausüben können, den sie glaubt im Interesse des Ganzen ausüben zu müssen. Im Anfang muß in dieser Beziehung mit einer Bestimmung der Zahl gerechnet werden. Und daß man so richtig rechnet, beweist nichts deutlicher als der Lauf der Zeit. Es ist deshalb ein zum Scheitern verurteiltes Beginnen, sich gegen die sich herausgebildeten Abhängigkeiten zu wehren. Richtig ist vielmehr, mit aller Kraft auf die Gestaltung dieser Abhängigkeiten einzuwirken. Und das geschieht in einer Weise, die allen Anlaß gibt anzunehmen zu sein.

Doch die Frage entsprechend abzuhandeln verlangt gründliche Arbeit; im Rahmen eines Be-

Bekanntmachungen.

Der Chemigraph Hans Faust, Buch-Nr. 47324, geboren in Dresden am 13. März 1902, ist wegen Eintritt in eine nichttarifreue Anstalt in Braunschweig aus dem Verbands ausgeschlossen worden.

An alle Orts- und Gauvorstände

ergingen in vergangener Woche die Rundschreiben Nr. 50 und 51. Während Rundschreiben Nr. 50 die Lohnregelung für die Zeit vom 4. bis 10. August behandelt, bringt Rundschreiben Nr. 51

richtes ist das nicht möglich. Ein Bericht über die letzte Phase der Lohnverhandlungen soll aber nur gegeben werden. Dabei dürfte nicht nötig sein zu betonen, daß die am 21. und 23. Juli für die Woche vom 28. Juli bis 3. August getätigten Vereinbarungen durch die fortgeschrittenen Geldentwertung überholt und Nachforderungen gestellt worden waren. Obwohl auch die Unternehmer einsehen, daß die getätigten Vereinbarungen abgeändert werden mußten, war die Abänderung doch mit außerordentlich schweren Geburtswehen verbunden, weil die Unternehmer einen Betrag boten, der außerhalb jeglicher Möglichkeit des Betrachteten lag. Erst nachdem die wichtigste Produktion zu erliegen drohte und der Reichsarbeitsminister persönlich wiederholt in die Verhandlungen eingriff, konnte eine Vereinbarung erzielt werden, die zwar nur eine Woche läuft (sie ist bei Erscheinen dieser Nummer schon wieder abgelaufen), aber noch immer die Wertbeständigkeit nicht bringt. Darüber finden noch weitere Verhandlungen statt, weil sich die Gehilfenschaft mit der einfachen Anwendung des Reichsindex nicht abfinden kann, sondern berechtigterweise daneben noch einen Ergänzungsindex fordert, um die bis zur Lohnzahlung fortgeschrittenen Geldentwertung wenigstens in etwas abzubürden. Da hiermit möglicherweise eine Verlegung des Lohnabrechnungsstages verbunden ist — die Gehilfenschaft hat eine zweimalige Zahlung in der Woche gefordert —, ist die Lösung der Frage mit verschiedenen Schwierigkeiten verbunden, die noch überwunden werden müssen.

Für unsere Berufe sind deshalb folgende Abmachungen getätigt worden, die wir gleich in der Form der offiziellen Bekanntmachung der Tarifämter bringen, um nicht unnötig Raum zu verbrauchen.

Nachtrag IV zu dem ab 1. Juni 1923 geltenden Tarifvertrag für das Deutsche Lithographie- und Steindruckergewerbe.

Die vom Tarifausschuß ernannte Lohnkommission hat in ihrer Sitzung vom 3. August 1923 folgende Erweiterung des Tarifes beschlossen:

Den Gehilfen sind für die Woche vom 28. 7. bis 3. 8. 1923 außer den im Nachtrag III vom 23. 7. 1923 festgesetzten Zulagen noch zu zahlen und zwar in den Orten der Ortsklassen:

	I	II	III	IV	V
im I. Gehilfenj. bis z. 21. Jahre v. 21.-24. Jahre über 24 Jahre	251569 287507 323445 359383	263003 300575 338147 375719	274440 313645 352850 392055	285874 326713 367552 408391	

Des weiteren sind den Gehilfen auf die am 3. August 1923 tatsächlich gezahlten Wochenlöhne ab 4. August 1923 pro Woche zu zahlen und zwar in den Orten der Ortsklassen:

	I	II	III	IV	V
im I. Gehilfenj. bis z. 21. Jahre v. 21.-24. Jahre über 24 Jahre	593037 677757 762477 847197	619993 708564 791735 885706	646952 739373 831794 924215	673908 770189 866452 962724	

Die Mindestwöchentlichen betragen einschließlich des besonderen Entgeltes für die 48. Arbeitsstunde von 2/3 Prozent (Schiedsspruch vom 16. 7. 1923) und der nachträglichen Zulage für die Woche vom 28. 7. bis 3. 8. 1923:

	I	II	III	IV	V
im I. Gehilfenjahr bis zum 21. Jahre vom 21.-24. Jahre über 24 Jahre	1512962 1728455 1943720	1514343 1729096 1946401	1583346 1798660 2034336	1652269 1886547 2121525	1720049 1963955 2208541

Bei Arbeitszeitverkürzung wird die Zulage anteilig verrechnet.

Die Vereinbarungen haben Geltung bis zum 10. August 1923. Örtliche Lohnverhandlungen sind während der Dauer der Vereinbarung nicht gestattet.

Unter Protest oder Vorbehalt gegebene Teuerungszulagen können auf obige Zulagen angerechnet werden.

Mit dieser Zulage gelten alle schwebenden Forderungen als ausgeglichen.

Ab 11. August 1923 werden die Löhne von der Lohnkommission nach dem Reichsindex berechnet. Die Ziffern werden vom Tarifamt bekanntgegeben.

Das Kostgeld der Lehrlinge beträgt:

ab 28. 7. 23:	I	II	III	IV	V
1. Lehrj.	82793	82917	86702	90479	94153
2. Lehrj.	105070	105224	109010	114718	119378
3. Lehrj.	129937	130232	136092	144870	147630
4. Lehrj.	157666	157887	164895	171892	178369
ab 4. 8. 1923:					
1. Lehrj.	136167	136291	142501	158704	154804
2. Lehrj.	172846	173000	179836	188655	196396
3. Lehrj.	213809	214104	224777	234368	244970
4. Lehrj.	259330	259550	271179	282798	294396

Berlin, den 3. August 1923.

Das Tarifamt für das Deutsche Lithographie- und Steindruckergewerbe.

Dr. G. Schweizer, Oskar Laib, Alex. Czech, Unternehmersvorsitzender, Gehilfenvorsitzender, Geschäftsführer.

Tarifamt für Deutschlands Chemigraphen, Kupfer-, Licht- und Tiefdrucker.

Laut Beschluß der Lohnkommission sind den Gehilfen auf die im Nachtrag 10 vom 21. Juli 1923 für die Zeit vom 28. Juli bis 3. August 1923 festgesetzten Zulagen noch folgende Zulagen zu gewähren:

im 1. Gehilfenjahr	280 000	Mark,
im 2. Gehilfenjahr bis 21. Jahr	320 000	Mark,
von 21 bis 24 Jahr	360 000	Mark,
über 24 Jahr	400 000	Mark.

Betrifft § 3 des T.-V.

In den am 2. August 1923 stattgefundenen Verhandlungen hat die von beiden Vertragsparteien ernannte Lohnkommission folgende Erweiterungen des Tarifes beschlossen:

Es erhalten an weiteren wöchentlichen Teuerungszulagen ab 4. August 1923, erstmalig zahlbar am Lohntag, Freitag, den 10. August 1923:

Gehilfen im 1. Jahr n. vollendeter Lehrzeit	670600
Gehilfen im 2. Jahr und bis zum 21. Jahr	766400
Gehilfen von 21 bis 24 Jahr	862200
Gehilfen über 24 Jahr	958000

Bei Arbeitszeitverkürzung wird die Zulage anteilig verrechnet.

Etwa auf Grund der oben bestimmten Teuerungszulagen bereits gezahlte Vorschüsse sind anzurechnen.

Die Entschädigung der Lehrlinge beträgt ab 4. August 1923:

im 1. Lehrjahr	160 000	Mark,
im 2. Lehrjahr	196 000	Mark,
im 3. Lehrjahr	240 000	Mark,
im 4. Lehrjahr	340 000	Mark

wöchentlich.

Vorstehende Abmachungen haben Gültigkeit bis einschließl. 10. August 1923 und verlängern sich selbstständig um je eine Woche, wenn nicht von einer Partei mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Wochenende der Zusammentritt der Lohnkommission beantragt wird.

Ab 11. August 1923 werden die Löhne nach dem Reichsindex wöchentlich berechnet. Die Ziffern werden vom Tarifamt bekanntgegeben.

Berlin, den 2. August 1923.

Tarifamt für Deutschlands Chemigraphen, Kupfer-, Licht- und Tiefdrucker.

Rudolf Ullstein, Albert Hehr, Alex. Czech, stellv. Prinzipalsvors., Gehilfenvorsitzender, Geschäftsführer.

Nachtrag XIV zum Tarifvertrag für das Deutsche Formatechergewerbe.

Die beiden Vertragsorganisationen, der Verband Deutscher Formatecherebesitzer und der Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe, haben unter Aufhebung des Beschlusses über die Lohnfestsetzung vom 28. 7. bis 3. 8. 1923 in einer am 2. August 1923 in Berlin stattgefundenen Verhandlung folgende Änderung der tariflichen Mindestlöhne beschlossen:

Der im § 2 festgesetzte Mindestlohn beträgt

	Mk.	Mk.
im 1. Gehilfenjahr bis zum 21. Jahr	21 931	35 669
von 21. bis 24. Jahr	25 064	40 764
über 24 Jahr	28 197	45 860
	31 330	50 995

Die Formstecher in Linoleum- und Tapetenfabriken erhalten in allen Klassen für die Zeit vom 28. 7. bis 3. 8. 1923 1385 Mark, für die Zeit vom 4. bis 10. 8. 1923 2258 Mark pro Stunde mehr als den tariflichen Mindestlohn.

Berlin, den 2. August 1923.

Verband Deutscher Formatecherebesitzer.

Hans Hiedemann, Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe.

Ernst Herbst.

Rundschau.

Finanzielle Rüstungen in den Gewerkschaften. Sollen die Gewerkschaften den Arbeitern Schutz in wirtschaftlichen Nöten und im Kampf mit unsern Klassengegnern bieten, so müssen sie vor allem finanziell stark und leistungsfähig sein. Die gegenwärtigen Beiträge, selbst wenn sie den Stundenlöhnen folgen, bleiben schon aus verwaltungsmässigen Gründen dahinter zurück. Aber auch dann, wenn sie der Entwicklung noch schneller folgen könnten, ständen sie noch weit unter dem, was vor dem Kriege geleistet wurde. Dazu kommt der Verlust, den die Geldentwertung an sich zur Folge hat, denn nicht alle Einnahmen lassen sich ohne weiteres wertbeständig machen, zumal sie stets viel später bei den Hauptkassen eintreffen, als sie in den Filialen eingenommen werden.

So kommt es, daß alle Gewerkschaften trotz größter Einschränkungen und infolge der Drückbergerer mancher ihrer Mitglieder und örtlichen Organisationen, die mit allen Mitteln versuchen, ausgerechnet am Verbandsbeitrag zu sparen, jetzt schon oder in Kürze durch Extrabeiträge ihre Kasse stärken müssen.

Erhob kürzlich der Holzarbeiterverband bereits 4 Wochen hindurch doppelte Beiträge, so haben jetzt unter andern auch der Bauergewerksbund und der Zimmererverband beschlossen, 5 beziehungsweise 4 Wochen hindurch doppelte Beiträge zu erheben, und es unterliegt keinem Zweifel, daß die übrigen Verbände wahrscheinlich ohne Ausnahme gezwungen sein werden, ebenso oder ähnlich zu verfahren.

Fahrpreiserhöhung und Arbeiterfahrkarten.

Die ab 1. August eingetretene Fahrpreiserhöhung auf den deutschen Reichseisenbahnen steigert die ohnehin für Arbeiter unerschwinglichen Fahrpreise in der 3. und 4. Wagenklasse um weitere 250 v. H. Für Arbeiter, die gezwungen sind, weit vom Wohnort in Arbeit zu treten, bedeutet diese Erhöhung eine unerhörte Belastung des sowieso überaus kärglichen Verdienstes. Für Arbeiter- und Wochenfahrkarten wird seither Fahrpreismäßigung nur bis 150 km Entfernung vom Wohnort gewährt. Liegt der Arbeitsort über diese Entfernung hinaus, dann ist der volle Fahrpreis zu zahlen. Dieser Zustand führt dazu, daß viele Arbeiter es vorziehen, nur monatlich oder in noch viel längeren Zeitschnitten ihre Familie zu besuchen. Viele Familienväter werden durch die erhöhten Fahrpreise ab 1. August gezwungen, die Beziehungen zur Familie noch mehr als bisher zu lösen. Der chronische Wohnungsmangel verbietet ihnen, am Arbeitsort überhaupt eine Wohnung zu finden, und wenn wirklich ein Glücklicher nach Überwindung vieler Schwierigkeiten eine solche gefunden hat, dann scheidet der Wohnungswechsel an den riesigen Umzugskosten.

Es ist daher zu erwarten, daß das Reichsverkehrsministerium mit der neuen bisher noch nie dagewesenen Tarifierhöhung eine weitere Vergünstigung für Arbeiterfahrkarten eintreten lassen würde. Nichts ist bis heute darüber bekannt geworden.

Der Vorstand des ADGB hat deshalb die Reichsministerien auf die unsoziale Wirkung der neuen Fahrpreise hingewiesen und eine durchgreifende Vergünstigung für Arbeiterfahrkarten verlangt, die bis auf alle Entfernungen innerhalb des Reichsbahngebietes auszudehnen ist.

Es wird erwartet, daß die Regierungsstellen sich den vorgetragenen Gründen zugänglich erweisen und das Reichsverkehrsministerium in den nächsten Tagen dahinzielende Bekanntmachungen erläßt.

Goldpreise in der Papierverarbeitung. Der „Kartellausschuß der Papierverarbeitung“ erläßt in der „Papier-Zeitung“ folgende Mitteilung:

Die fortschreitende Geldentwertung zwingt zu außerordentlichen Maßnahmen. Die Goldberechnung ist in einzelnen Gruppen des Papierfachs nach dem Vorgang einer großen Zahl anderer Industrien bereits eingeführt, für weitere große Teile steht sie unmittelbar bevor. Für die kurze Übergangszeit bis zur Herausgabe der Goldmarkpreislisen sind vier deshalb gezwungen, folgende Änderung unserer Zahlungsbedingungen einzuführen:

„Maßgebend ist der am Tage der Lieferung gültige Konventionspreis. Dieser bleibt unverändert, wenn sofort bei Empfang der Rechnung gezahlt wird. Wird das Ziel ausgenutzt, so wird der sich ergebende Rechnungsbetrag vergleichsweise in Dollarcents zum amtlichen Dollar-Briefkurs der Berliner Börse vom Tage der Lieferung umgerechnet. Die Zahlung erfolgt in Papiermark zum amtlichen Dollar-Briefkurs der Berliner Börse vom Tage vor der Zahlung.“

Allgemeines.

Voll für die gemeinsamen Interessen aller Sparten der Berufe

Ein Werber unterwegs.

Wiederholt schon sind die Kollegen von uns darauf aufmerksam gemacht worden, bei Abschluß von Arbeitsverträgen, die zur Arbeitsleistung im Ausland verpflichten, recht vorsichtig zu sein. Wir hatten dazu alle Veranlassung, weil immer wieder Mitteilungen von den Kollegen eingingen, die ersuchten, die Kollegen zu warnen. Jetzt liegt uns eine Mitteilung vor, nach der ein Herr William Miller von den nordamerikanischen Lithographiebesitzern den Auftrag hat, in Deutschland Lithographen und Steindrucker anzuwerben. Herr Miller hat auch zugleich den Auftrag, für den Transport der Angeworbenen zu sorgen. Da sicher damit zu rechnen ist, daß die angenommenen Kollegen durch Verträge gebunden werden sollen, ist es notwendig darauf zu verweisen, daß schon ein Einspruch eines Amerikaners genügt, die Einreise unmöglich zu machen. Denn nach den amerikanischen Einwanderungsbestimmungen ist es verboten, auf Grund eines im Ausland abgeschlossenen Vertrages einzureisen. Darans ergibt sich ganz von selbst, daß ein solcher Vertrag unfällig ist, wenn der Unternehmer nicht mehr gewillt ist sich an den Vertrag zu halten. Das mögen die Kollegen besonders beachten. Im übrigen gilt: Ohne Ankauf einzuholen darf keine Stellung festgemacht werden. Es ist deshalb notwendig, daß sich die Kollegen im gegebenen Falle mit dem Verbandsvorstand in Verbindung setzen.

Der Schweizer Graphische Bund an die Schweizer Kollegenschaft.

Der Schweiz. Typographenbund hat auf seiner letzten Generalversammlung, Pfingsten 1923, einen Antrag angenommen, der die Schaffung eines graphischen Industrieverbandes beschleunigen will und der Zentrale des Verbandes den Auftrag erteilt, zu diesem Zweck vermittelst einer Kommission die Vorarbeiten durchzuführen.

Die Zentralleitung des Schweiz. Graphischen Bundes hat zu diesem Beschlusse ebenfalls Stellung genommen und kam zu folgender Entschliessung:

Unbekümmert um den dem Schweiz. Typographenbund übergebenen Auftrag, unbekümmert zerner um die Meinungen über die damit verbundenen Arbeiten hält die Zentralleitung des S. G. B. absolut daran fest, daß die dem S. G. B. übertragene Aufgabe unter allen Umständen durchgeführt werden müssen.

Noch eine ganze Reihe Ortskartelle harren der Gründung. Diese sind zu bilden, auch wenn am Orte selbst nicht alle vier Verbände vertreten sind. Wir müssen mit aller Bestimmtheit verlangen, daß diese Kartellbildungen endlich überall erledigt werden.

Eine weitere und die notwendigste Aufgabe ist die Propaganda. Jeder Kollege, jede Kollegin hat ein Interesse daran (sofern ein bischen gewerkschaftliche Überzeugung vorhanden ist), daß sein Nachbarbeiter, ihre Nebenarbeiterin organisiert sind. Der Artikel 3 der Satzungen des S. G. B. erklärt als Hauptpflicht den restlosen Zusammenschluß aller graphischen Arbeiter und Arbeiterinnen in ihren zuständigen Organisationen. Dieser Pflicht muß unbedingt nachgehelt werden, ansonst der S. G. B. seine Zusammenarbeit nicht in der festgesetzten und nötigen Weise zur Ausführung bringen kann. Im übrigen verweisen wir auf die den Organisationen zugestellten Zirkulare.

Die Mitglieder der vier graphischen Verbände haben mit großer Mehrheit die Satzungen des S. G. B. angenommen; mit dieser Annahme haben sie selbst ihre gegenseitigen Verpflichtungen festgesetzt. Wir müssen jede Sektion, jeden Vorstand, jedes Mitglied an diese Pflicht erinnern und sie ersuchen, mit aller Gewissenhaftigkeit diese zu erfüllen. Beschlüsse müssen gehalten werden, und es stünde der organisierten graphischen Arbeiterschaft schlecht an, wenn sie nicht imstande wäre, die übernommenen Aufgaben im eigenen Gewerbe, in den eigenen Reihen zu lösen. Aufgaben, die heute in der Zeit der starken Reaktion nicht nur von großem Allgemeininteresse, sondern von absoluter Notwendigkeit sind.

Nicht Worte, nicht Theorie noch besondere Formen haben in den heutigen Zeiten in solchen Fragen großen Wert, sondern allein der Wille, die Handlung, die Arbeit sind maßgebend.

Ort berichte

Hannover. Die am Montag, den 30. Juli, stattgefundenen Mitgliederversammlung beschäftigte sich mit der Lohnfestsetzung in unserem Berufe. Nachdem der Vorsitzende, Kollege Peter, in seinem einleitenden Referat auf die völlig unzureichenden Löhne hingewiesen hatte und feststellte, daß die Löhne der Buchdrucker für uns als Richtlöhne gelten sollten, riefen diese Tatsachen allgemeine Entrüstung hervor. In der einsetzenden Aussprache, an der sich eine große Anzahl der Kollegen beteiligte, wurde das Verhalten der Unternehmer, die Löhne unter Kuitlöhne zu halten, aufs schärfste verurteilt und der Erwartung Ausdruck gegeben, daß der Vorstandsvorstand gegen diese Unternehmerpolitik ganz energische Front mache. Die Kollegen würden geschlossen hinter dem Vorstandsvorstand stehen. Von verschiedenen Rednern wurden Vergleiche zwischen unseren Löhnen und denen anderer Berufe gezogen, wobei festgestellt wurde, daß allein bei den beiden letzten Lohnzahlungen bei uns ein Minderbetrag von 1200-000 Mark zu verzeichnen sei und daher eine Wirtschaftsbeihilfe von 100 Prozent eines Wochenlohnas gefordert werden müsse. Der Vorstandsvorstand müsse alle Mittel anwenden um diese Forderung zur Durchführung zu bringen. Die Geduld der Kollegen sei erschöpft, darum lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende. Die von einigen Firmen eingeführten Leistungszulagen fanden in der Versammlung keine Gegenliebe, da man eher von einer Gunstzulage sprechen könne. Außerdem sei diese Zulage so unterschiedlich und so gering, daß man von einer Zulage überhaupt nicht reden könne. Nachstehende Entschliessung, welche einstimmig angenommen wurde, umfaßt das Mindestmaß dessen, was die hannoversche Kollegenschaft fordert:

„Infolge der wahnsinnigen Steigerung der Preise aller Lebensmittel und Bedarfartikel hält die am 30. Juli stattfindende Mitgliederversammlung der Lithographen und Steindruckere Hannovers die bis zur Zeit erfolgten Lohnzulagen als völlig unzureichend. Die Versammlung fordert den Vorstandsvorstand auf, sofort neue Lohnverhandlungen anzubahnen. Ferner wird die Einsetzung in eine höhere Ortsklasse verlangt. Um einen Ausgleich der letzten unzureichenden Lohnzulagen zu

schaffen, verlangt die Versammlung als Nachzahlung eine 100 prozentige Wirtschaftsbeihilfe.

Nicht die sogenannten wertbeständigen Löhne, nicht die seitens der Regierung gepriesenen Goldlöhne werden uns Rettung bringen, sondern uns das Elend gesetzlich machen. Die Versammlung fordert den Vorstandsvorstand auf, zusammen mit dem ADGB, dahingehend zu wirken, daß der Arbeiterschaft Friedensreallohn gezahlt werden.

Der Lithograph.

Ausführungsbestimmungen.

Die Unterschätzung des neu abgeschlossenen Tarifes für das Lithographie- und Steindruckgewerbe durch die Lithographen dürfte nicht zuletzt darauf beruhen, daß die Gefahr einer Unterminierung der in den Geschäften sitzenden Kollegen durch die Privatlithographie nicht mehr ganz so groß ist wie sie einstmal war. Haben sicherlich auch eine Reihe Umstände zusammengewirkt, in neuerer Zeit die Privatlithographie als Krebschaden des Gewerbes nicht mehr so stark in die Erscheinung treten zu lassen, so hat doch die beginnende Einsicht in den Reihen der Privatlithographen selbst, sowie die tarifliche Regelung den wesentlichsten Teil dazu beigetragen. Die Tarifbestimmung, daß die Vergütung von Arbeiten nur an solche Privatlithographen erfolgen darf, die den Tarif anerkennen und befolgen und in einer beim Tarifamt niedergelegten Liste verzeichnet sind, die gar nicht den Wünschen der Unternehmer entspricht, hat trotz nicht voller Beachtung doch ihre Wirkungen ausgelöst, und Zustände aus der Welt schaffen helfen, die wirklich alles andere als erfreulich waren.

Selbstverständlich war mit Aufnahme dieser Tarifbestimmung noch nicht alles getan, was im Interesse einer gesunden, durch die technische Entwicklung an sich stark beeinflussten Entwicklung des Lithographiegewerbes zu tun notwendig ist. Es wurden deshalb zur Tarifberatung erweiternde Anträge gestellt, die auch zum Teil tarifliches Recht wurden. So gelten nach der neuen Tariffassung auch Privatdrucker zu denjenigen, die Arbeiten von Privatlithographen nur andrucken dürfen, wenn sie den Tarif anerkennen und befolgen. Was diese Tarifbestimmung besagt, kann nur der ermessene, der sich einmal ernsthaft dahintergesetzt hat, die in dieser Beziehung von einer das Licht scheuenden Privatlithographie gegangenen Wege aufzudecken.

Ferner wurde, von den Gehilfenvertretern folgende neue Einfügung in den Tarif beantragt: *„Die in der Liste aufgeführten Betriebe erhalten eine Ausweiskarte, die bei Vergütung von Arbeiten zur Einsichtnahme zu fordern und bei Streichung aus der Liste der Geschäftsstelle des Tarifamtes zurückzugeben ist. Die Ausweiskarte gilt nur für die Dauer der Tarifperiode.“*

Nach dem 1. Juni 1923 werden Eintragungen in die Liste nicht mehr vorgenommen.

Es dürfte nicht nötig sein sich des längeren darüber auszulassen, was mit dieser Tarifbestimmung beabsichtigt war. Daß die Unternehmer der Aufnahme dieser Bestimmung den heftigsten Widerstand entgegensetzten, versteht sich am Rande. Was es auch nicht möglich diese Bestimmung zu tariflichem Rechte zu machen, so gab die Beratung doch die Möglichkeit, die Frage „Privatlithographie“ erneut aufzurollen und alle Sünder anzuprangern. Da die Unternehmer betonten, tarifliche Vergehen nicht schützen zu wollen, ihrer Auffassung nach aber formale Gründe die Aufnahme einer solchen Bestimmung in den Tarif verhinderten, wurde eine protokollarische Erklärung folgenden Inhaltes als Richtlinie für die Praxis abgegeben:

„Die Ausweiskarte für Privatlithographen und Privatdrucker muß bei Vergütung von Arbeiten durch diese in den Geschäften vorgelegt werden. Wird vom Tarifamt ein Privatlithograph oder Privatdrucker aus der Liste gestrichen, so hat das Tarifamt die Ausweiskarte zurückzufordern. Die Ausweiskarte gilt für die Dauer des Tarifes.“

Diese Protokollnotiz ist wert von allen Kollegen auf das eingehendste beachtet zu werden. Denn sie stellt einen weiteren nicht ganz nebensächlichen Schritt auf dem Wege zur Schaffung geordneter Verhältnisse im Lithographiegewerbe dar. Bei jeder Vergütung von Arbeiten an Privatlithographen oder Privatdrucker ist die vom Tarifamt ausgestellte Ausweiskarte, die nur für eine Tarifperiode gilt, vorzulegen. Dadurch ist den Unternehmern die vielgebrauchte Ausrede, daß der von ihnen in Nahrung gesetzte Privatlithograph oder Privatdrucker ihrer Meinung nach konzessioniert gewesen sei, hinfällig geworden. Sie haben jetzt die Verpflichtung bei jeder Vergütung von Arbeit die Vorlegung der Ausweiskarte zu fordern. Ist damit auch noch nicht die einmal stark verbreitete gewessene Unsittlichkeit, ein Dutzend oder noch mehr Privatlithographen zur Kalkulation einer Arbeit zu bestellen und sie dem Billigsten zu geben oder den ins Auge gefassten im Preise zu drücken, bezichtigt, so ermöglicht sie doch immerhin eine schärfere Kontrolle, die bei einiger Aufmerksamkeit der Kollegen manches zur Besserung beitragen kann.

Auf diese Kontrolle möchten wir unsere Kollegen erneut auf das dringlichste aufmerksam machen. Sie läßt sich nach mancherlei Richtung hin durchführen. Welcher Weg am zweckmäßigsten ist, muß je nach den gegebenen Verhältnissen beurteilt werden. Wesentlich ist, mit darauf achten, daß nicht wieder Schleuderpreise das typische Bild der Privatlithographie werden. Auch hiergegen gibt es noch Mittel genug. Und wenn alle Vorstellungen nicht ausreichen und auch eine Einwirkung des Verbandes selbständiger Privatlithographen und Gebrauchsgraphiker Deutschlands sich als wirkungslos erweist, muß der Entzug der Ausweiskarte beim Tarifamt beantragt werden. Wird auch der Entzug der Karte nicht so einfach möglich sein, so ist es doch immerhin eine Maßnahme, die ihre Wirkungen nicht verfehlen wird. Deshalb ist es notwendig, die protokollarische Erklärung zu beachten und im Gedächtnis zu behalten.

Der Steindrucker.

Jugoslawische Tarifbestimmungen über Offset- und Tiefdruck.

Zur Information der Kollegen geben wir in Nr. 29 der „Graphischen Presse“ vom 20. Juli 1923 die Bestimmungen aus dem Tarif für die jugoslawische graphische Industrie bekannt, die für unsere Kollegen von besonderem Interesse sind. Diesen unter dem Buchstaben F zusammengefaßten Sonderbestimmungen geht ein Absatz D voraus, der die Arbeit an Offset- und Tiefdruckmaschinen regelt und zugleich Bestimmungen über Bedienung dieser Maschinen und Anlerung von Arbeitskräften zur Bedienung dieser Maschinen enthält. Da diese Bestimmungen für die Offsetdrucker von besonderem Interesse sein dürften, lassen wir sie nachstehend zur Gewinnung eines besseren Allgemeinurteils folgen:

181. Die Bestimmungen für die Arbeitsweise an Offset- und Tiefdruckpressen sind vorübergehende, und die höchste tarifliche Paritätinstanz hat definitive Bestimmungen aus der Praxis und Erfahrung spätestens nach 6 Monaten der Inkraftsetzung dieses Tarifes festzusetzen.

§ 182. Die Arbeit an in § 181 aufgeführten Pressen dürfen nur qualifizierte Steindrucker oder Buchdrucker ausüben.

§ 183. Für das Anlernen an Offset- oder Tiefdruckpressen wird eine Dauer für Steindrucker sowie Buchdrucker von 15 Wochen festgesetzt, während welcher Zeit der Betreffende, den bis dahin bezogenen Wochenlohn erhält.

Auf die Dauer von 12 Wochen darf der Lernende keine selbsttätige Arbeit ausführen, erst die letzten 3 Wochen kann er unter Aufsicht selbständig arbeiten.

§ 184. Ein Tief- oder Offsetdrucker darf bloß an einer Maschine beschäftigt werden.

§ 185. Für das Anlernen eines zweiten Offset- oder Tiefdruckers bekommt der Unterricht erteilende Drucker keinen Zuschlag, aber dafür darf von ihm nicht verlangt werden, daß er eine andere Arbeit an irgendwelcher Maschine ausführt, inbegriffen die Zeit der dreiwöchentlichen selbständigen Arbeit des lernenden Druckers.

Der ausgebildete Drucker ist verpflichtet nach Vollendung seiner Ausbildung mindestens ein halbes Jahr in der Anstalt zu bleiben, wo er die Ausbildung genossen hat.

§ 186. Den Lehrlingen sowie dem Hilfspersonal ist jede Arbeit an Offset- oder Tiefdruckmaschinen aufs strengste untersagt.

Hilfsarbeiter sowie Arbeiterinnen kommen nur sofern in Betracht, als sie für die Bedienung der Maschine notwendig sind.

§ 187. Sämtliche Bestimmungen des Absatzes A dieser Tarife, sofern in diesen separaten Bestimmungen für Drucker, Rotationsdrucker, Stereotypen, Offset- und Tiefdrucker keine Sonderbestimmungen enthalten sind, gelten auch für diesen Absatz. (Betreffs Offset- und Tiefdruckmaschinen siehe noch Sonderbestimmungen in Absatz F dieser Tarife.)

Die Tapetenbranche.

Der Tarif für das deutsche Formstechergewerbe gekündigt.

„Der Tarif gilt für die Dauer von einem Jahre, und zwar vom 1. November 1922 bis 31. Oktober 1923. Abänderungsanträge sind 4 Wochen vor Ablauf des Tarifes von den Vertragspartnern einzubringen und müssen innerhalb eines Monats beraten werden.“

Wird der Tarif 3 Monate vor Ablauf von keiner Seite gekündigt, so verlängert er sich jeweilig auf ein Jahr.

So lautet der § 13 des Tarifes, der augenblicklich Beachtung verlangt. Denn die Zeit rückt heran, in der die Anträge gestellt werden müssen, wenn der Tarif einen anderen Inhalt bekommen soll. Es gilt deshalb in den nächsten Wochen zum Tarif Stellung zu nehmen und die Abänderungsanträge einzureichen, damit sie zur

Verhandlung kommen. Da die Vertragsparteien nur Abänderungsanträge stellen können, sind die Kollegen gehalten ihre Anträge bis zum 15. September beim Verbandsvorstand einzureichen, der sie im Verein mit der Zentralkommission dann beraten und weitergeben wird. Es ist also notwendig, daß in den Versammlungen ungenügend zum Tarif Stellung genommen wird.

Diesmal handelt es sich um eine Neuberatung des Tarifes, nicht um eine Revisionsverhandlung. Denn der Tarif ist fristgemäß vom Verband Deutscher Formstechermeister gekündigt worden. Kommt bei den Verhandlungen, die nach den tariflichen Abmachungen im Oktober stattfinden müssen, keine Verständigung zustande, dann läuft der Tarif ab. Dritte für eine ruhige Zeit auch auf beiden Seiten der Tarifkontrahenten keine Notwendigkeit, so müssen doch einige Positionen wesentlich geändert werden. Die notwendigen Anträge müssen deshalb bis zum 15. September beim Verbandsvorstand eingereicht werden.

Feuilleton.

Aug. Bebel im Hutten-Jahr 1923. Zur 10. Wiederkehr seines Todestages (13. 8. 1913).

Ich bin kein ausverkauft Buch, ich bin ein Mensch mit seinem Wiederpruch... Conrad Ferdinand Meyer „Hutten's letzte Tage“.

Es war vor beinahe zehn Jahren. Die Welt wußte weder vom Weltkrieg noch von dessen schrecklichen Folgen, der Riesenunterdrückung und der Ruhrbesetzung mit ihren Folgerscheinungen.

Wir hatten unseren Verbandsrat im August 1913, in der schönen schweizerischen Huttenstadt Stuttgart. Am 14. August, in aller Frühe, waren

in Schwabens Hauptstadt überall Extrablätter verbreitet, daß August Bebel am 13. August 1913 in der Schweiz, in Pasugg (Graubünden) gestorben ist.

Gleich bei Beginn unseres Verhandlungstages am 14. August 1913 wurde August Bebel ehrend gedacht und eine Delegation nach Zürich (Schweiz) mit Kranzspende gewählt. Unser verstorbener, leider durch den Weltkrieg so schwer vom Schicksal getroffener Kollege Conrad Müller, der „Graphischen Presse“, war mit dabei.

Meiner Wenigkeit ging der Tod August Bebel's besonders nahe, denn ich hatte in der „hämatischen“ Schweiz während der schönsten paar Jahren meines Lebens viel Gutes von August Bebel kennen gelernt, auch sein, während des größten Schicksalsdramas damals in Preußen-Deutschland verbotenes, in Zürich (Schweiz) gedrucktes Buch: „Die Frau und der Sozialismus“ und manches andere.

Dreißig Jahre vor Bebel's Tod bin ich bei meiner Fühlwiederholung durch den großen Schweizer Kanton Graubünden, auch durch die widerwärtige „Republikflucht“, — welche vielfach als die „Wissenschaftflucht“ für C. M. Weber's Oper „Freiheitskämpfer“ gilt — nach Pasugg, dem Sterbort August Bebel's gekommen, der mir heute noch einen „Schwobantler“ (40 Jahren) noch lebhaft vor Augen steht.

August Bebel war gern und oft in der Schweiz, besonders am Zürchersee und auf der Insel Ufenau, wo im August vor 400 Jahren (1523) Ulrich von Hutten, der deutsche Freiheitskämpfer, gestorben ist und begraben liegt. Die Stelle, wo sein Körper ruht ist unbekannt. Doch sagt man sich auf der Insel Ufenau stehen: „Hier unten liegt wo Hutten begraben!“ Ulrich von Hutten ist so volkstümlich wie August Bebel, denn Hutten

kämpfte für das Recht, wo es verletzt wurde — auch dann, wenn der Rechtsbruch nicht ihn persönlich schädigte — für die Freiheit, die politische und die religiöse, wo sie unterdrückt oder verhalten wurde, also genau so, wie über 300 Jahre später August Bebel. Beide Männer sind groß.

Mit jugendlichem Enthusiasmus baut Hutten sich in seinem Inneren eine Welt von Idealen mit dem ungestümen Drange jugendlicher Leidenschaft, sucht er diese Ideale zu verwirklichen. Genau August Bebel, über den vor 10 Jahren G. T. in der „Geistesfreiheit“ schrieb: „Was aber ist ein Bebel die einzigartige Glut der Redebegier, die Glut der Entschlossenheit, die Glut der Hingabe, die Glut der Entschlossenheit? Wer ihm die Herzen und Sympathien erobert? ... der eingeleiteter Doktorandus, systematische Lehren und wissenshafften: Franzosenstörre, sein lebendiger Idealismus, eine jugendliche Begierde ... Die Macht und Größe der sozialen Zusammenhänge, die um Bebel's Gestalt prägeln unvorstellbar zu sehen Verharren: „Geist ist, der leben, big nicht! Das Ideal ist Speise, die wir brauchen wie das tägliche Brot, wenn wir wahre Menschen, alle Kämpfer werden und wirklich überwinden wollen bis zum Tode.“ Idealismus überwindet die Welt — Hall (Bibel) nun eingegangen in das Elvium der Gegenwart, aber aus dem Lande des ewigen Friedens weiter die Kämpfe fürs Erdendie, her, inschaut — lebendig!“

Der junge Hutten ist vollständig geworden durch den mutigen, selbstverleugnenden Kampf, in dem ihm der Widerspruch leitete: „Ich hab's gewagt mit Sinnen“, ebenso der ewigen August Bebel's. Der Inhalt des Kampfes und die ständige Ideen haben Ulrich von Hutten und August Bebel vollständig gemacht bis auf den heutigen Tag. J. Meier-Dur.

TOTENLISTE

1923.

† Am 12. April in Görlitz Richard Schwarz, Lithogr. aus Chemnitz, 24 J. alt, an Lungen- u. Kehlkopftuberkulose, krank 88 W. u. 5 Tg. — Eingetreten in Chemnitz am 17. November 1918.

† Am 24. Mai in Neuruppin Wilhelm Krahl, Steindr. aus Salzuflen (Lippe), 51 J. alt, an Darm- und Lungentuberkulose, krank 12 W. u. 1 Tg. — Eingetreten in Neuruppin am 6. Juli 1919.

† Am 30. Mai in Bremen Friedrich Stehmer, Steindr. aus Bremen, 65 J. alt, an Stirnhöhnenverlängerung, krank 5 W. u. 4 Tg. — Eingetr. in Bremen am 3. Oktober 1920.

† Am 2. Juni in München Martin Ellwanger, Xylogr. a. Schorn-dorf, 61 J. alt, an Herzleiden, kr. 6 W. — Eingetr. in Münch. am 3. März 1900

† Am 7. Juni in München Michael Birkmann, Xylogr. a. Aeschaffen-burg, 76 J. alt, an Arterienverkalkung u. Herzleiden, Inval. seit 29. April 1917 Eingetreten in München am 4. März 1901

† Am 11. Juni in Nürnberg Peter Kämpf, Steindr. aus Reichen schwand, 33 J. alt, infolge Betriebsunfall an der Steindruckschneidpresse. — Eingetr. in Nürnberg am 25. August 1907.

† Am 18. Juni in Leipzig Robert Hampe, Steindr. aus Radegast (Anhalt), 63 J. alt, plötzl. an Herzschlag — Eingetr. in Leipzig am 29. April 1925.

† Am 20. Juni in Waldenburg-Altwasser Ernst Urban, Steindr. aus Buchan, 42 J. alt, an den Folgen einer Darmkrankheit, krank 32 W. u. 3 Tg. Eingetreten in Neurode i. Schies. am 26. März 1904.

† Am 21. Juni in Leipzig Wilhelm Matthäi, Steindr. aus Zuel-hausen b. Lpz., 64 J. alt, an Gehirnschlag, krank 10 W. u. 2 Tage — Eingetreten in Leipzig am 8. Januar 1895

† Am 24. Juni in Leipzig Ludwig Schumann, Zeichn. aus Leipzig, 21 J. alt, an Lungentuberkulose, krank 26 W. u. 5 Tg. — Eingetr. in Leipzig am 4. April 1920, (vorher Mitglied der Lehrlingsabteilung seit 4. Mai 1919)

† Am 26. Juni in Leipzig Oskar Bormann, Lithogr. aus Leipzig, 70 J. alt, an Schlaganfall, krank 3 W. u. 3 Tg. — Eingetr. in Lpz. a. 27. Febr. 1921

† Am 29. Juni in München Max Weise, Chemigr. aus Leipzig, 47 J. alt, freiwillig a. d. Leben geschieden — Eingetr. in München am 18. Okt. 1902.

† Am 30. Juni in Hannover Wilhelm Schrader, Steindr. aus Celle b. Hannover., 38 J. alt, an Gehirnschlag. — Eingetr. in Hannover. a. 19. Aug. 1906.

† Am 3. Juli in Leipzig Hermann Loffenberger, Notendr. aus Roitzsch b. Torgau, 54 J. alt, an Lungentzündung, krank 1 W. u. 1 Tg. — Eingetreten in Leipzig am 23. März 1919.

† Am 3. Juli in Breslau Walter Maskus, Steindr. aus Breslau, 21 J. alt, an Lungentuberkulose, krank 25 W. u. 3 Tg. — Eingetr. in Breslau am 4. April 1920, (vorher Mitglied der Lehrlingsabteilung seit 30. Dezbr. 1917).

† Am 5. Juli in Erfurt Adolf Haupt, Photograph aus Frankenhausen i. Th., 59 J. alt, an Herzmuskelerkrankung und Asthma, krank 22 W. u. 1 Tg. — Eingetreten in Mühlhausen i. Th. am 1. Februar 1885.

† Am 6. Juli in Nürnberg Friedrich Hirt, Steindr. aus Harlang, 75 J. alt, an Herzlähmung, krank 5 W. u. 5 Tg. — Eingetr. in Nürnberg. a. 19. Jan. 1874.

† Am 7. Juli in Iserlohn Julius Albedyl, Steindr. aus Iserlohn, 52 J. alt, an Nierensteinkolik mit Herzlähmung, krank 2 Tg. — Eingetr. in Kassel am 3. März 1895.

† Am 11. Juli in Berlin Carl Stempel, Steindr. aus Berlin, 67 J. alt, an Arterienverkalkung, krank 1 W. u. 3 Tg. — Eingetr. in Berlin am 8. Dez. 1918.

† Am 12. Juli in Waldenburg-Altwasser Johann Ponnaz, Lithogr. aus Prag, 55 J. alt, an Schlaganfall, krank 5 Tg. — Eingetr. in Neurode am 31. Januar 1897, (vorher im Osterreich. Senefelder Bund seit 26. Aug. 1893).

Über Ihren Anderson...

Zur Zeit der Sitzung des hiesigen sämtlichen Mitgliederversammlung, aus von jedem Todesfall mit Angabe der Mitgliedsnummer, Art und Dauer der Krankheit usw., unter Beifügung des Vorkommens und der Grabsteinadresse stets sofort Mitteilung zu machen. Wenn der Verstorbene eine unterhaltungsbedürftige Witwe hinterläßt, wolle man uns auch gleich deren Lebens- u. Geburts- u. Geburtstag und -jahr mitteilen. Der Verbandsvorstand.

Tüchtige Schrifflithographen
für Notentitel suchen
C. G. Röder, G. m. b. H., Leipzig, Ostlichweg 57.

Gebrüder Schopflocher, Fürth i. B. 6
Bronzelerben- und Aluminumpulver-Werke
Telegramm-Adresse: Fortuna Fürth Bayern
Grattamuster auf Wunsch
Spezialität: Fettfreie Lithobronzen „FORTUNA“

Vertreter gesucht
für den Verkauf von Wein- etc. Etiketten
Druckerei S. Steuer, Lahr i. Bad.

Leicht wird der Zinkdruck wenn Sie Zinkdruckplatten von Karl Mess verwenden
BERLIN SO 36, Wienerstr. 50
FERNRUF: MORITZPLATZ 1228 B

GOLD FUCHS
REINIGUNGS-ENTFETTUNGS- u. GLATTE-MASCHINE
für alle Abfallbronzen

Fachliteratur!
DER PRAKTISCHE UMDRUCKER
von Bernhard Enders
Preis inkl. Porto und Nachnahme 22000.- Mark
Das Tauschieren u. Ätzen der Metalle
Preis inkl. Porto und Nachnahme 16000.- Mark
Verlag Conrad Müller, Schkeuditz.